

Finanzordnung

des Bogensportclub Dessau 2002 e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 6,00 €. Für aktive Mitglieder ab 18 Jahren beträgt der Beitrag 10,00 €.
- (2) Die ruhenden Mitglieder zahlen 25,00 € für Erwachsene und 20,00 € für Kinder und Jugendliche pro Geschäftsjahr.
- (3) Der Beitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig entrichtet werden. Turnus und Fälligkeit richten sich nach den Angaben im Mitgliedsantrag, der Rechnungslegung des Vorjahres oder einer abweichenden Fälligkeitssetzung in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.
- (4) Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen. Bei allen übrigen Zahlungsweisen ist der Beitrag bis zum 15. des ersten Monats im Zahlungszeitraum zu entrichten.
- (5) Werden die Beiträge nicht bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entrichtet und kommt das Mitglied Mahnungen nicht nach, hat der Vorstand das Recht, den Ausschluss des betreffenden Mitglieds zu bewirken.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beträgt einmalig 5,00 €, für Erwachsene ab 18 Jahren einmalig 10,00 €.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist gleichzeitig mit dem 1. Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (4) Die Aufnahmegebühr entfällt bei Teilnahme am Schnupperkurs.
- (5) Bei Wiedereintritt in den Verein ist ebenfalls eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 3 Schlüsselkaution

- (1) Volljährige Mitglieder können das Sportgelände, auch außerhalb der offiziellen Trainingszeiten nutzen. Für die zur Verfügung gestellten Schlüssel ist eine Kautionszahlung von 10,00 € zu zahlen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Schlüssel zurückzugeben. Die Kautionszahlung wird dem Mitglied ausgezahlt.
- (3) Bei Verlust der Schlüssel, sind diese durch das Mitglied zu ersetzen. Kann das Mitglied die Schlüssel nicht oder nicht vollständig zurückgeben, verfällt die Kautionszahlung.
- (4) Für die Ausgabe der Schlüssel zum Vereinsgelände ist eine Bewährungszeit für jedes Mitglied vorgesehen. Dieser Zeitraum sollte mindestens drei Monate Vereinsmitgliedschaft betragen. In

Ausnahmefällen kann die Ausgabe der Schlüssel verwehrt werden, worüber der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

§ 4 Arbeitsstunden

- (1) Alle aktiven Vereinsmitglieder haben pro Jahr 8 Arbeitsstunden zu leisten. Unterjährig ein- oder austretende Mitglieder haben die Arbeitsstunden nur anteilig zu leisten.
- (2) Kinder bis 12 Jahre sowie Ehren- und Fördermitglieder haben keine Arbeitsstunden zu leisten.
- (3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind Gebühren in Höhe von 8,00 € pro Stunde zu entrichten.
- (4) Welche Tätigkeiten als Arbeitsstunden anerkannt werden, entscheidet der Vorstand. Kindern ab 13 Jahren und körperlich beeinträchtigten Mitgliedern werden entsprechende Tätigkeiten angeboten.
- (5) Arbeitsstunden sind weder auf andere Mitglieder noch auf das folgende Geschäftsjahr übertragbar.
- (6) Ist ein Mitglied aus einem besonders wichtigen Grund nicht in der Lage, die Arbeitsstunden abzuleisten, so werden ihm nur anteilig die Arbeitsstunden auferlegt, die es bis zu dem Eintritt des Grundes zu leisten im Stande war. Über die Anerkennung eines besonders wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Startgelder und Fahrtkostenzuschuss

- (1) Der Verein bezahlt die Startgelder der Einzelstarter bei den Deutschen Meisterschaften, sowie den Landesmeisterschaften nach den einzelnen Verbandsnormen.
- (2) Der Verein bezahlt die anfallenden Startgelder für Mannschaften bei den Landes- und Deutschen Meisterschaften.
- (3) Die Einzelstartgelder für Landesmeisterschaften werden auf eine Teilnahme pro Disziplin begrenzt.
- (4) Tritt ein gemeldetes Mitglied zu einer Landes- oder Deutschen Meisterschaft nicht an, ist das Startgeld, sofern nicht vom Veranstalter erstattungsfähig, vom Mitglied an den Verein zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Nichtantritt nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Meldung zu Landes- und Deutschen Meisterschaften erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied. Gemeldet werden nur Sportler, die zuvor durch den Trainerstab bestätigt wurden und keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein haben.
- (6) Startgelder für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften werden mit maximal 50,00 € bezuschusst. Hierfür ist die vorherige Antragstellung an den Vorstand erforderlich.
- (7) Fahrtkosten zu zwei Deutschen Meisterschaften bis maximal 400 km (Hin- u. Rückfahrt) mit jeweils 0,15 € pro Kilometer können durch den Verein übernommen werden. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Übernahme der Fahrtkosten ist bis eine Woche vor der Deutschen Meisterschaft beim Schatzmeister zu beantragen. Die Erstattung erfolgt nach der Meisterschaft.

§ 6 Unkostenbeitrag für Gäste und Schnupperkurse

- (1) Für die Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern an Vereinsveranstaltungen kann vom Verein für den Ausgleich von Aufwendungen ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben werden.
- (2) Für Interessenten, die das vierwöchige Schnuppertraining absolvieren, wird eine Gebühr von 5,00 € für Kinder und Jugendliche sowie 10,00 € für Erwachsene erhoben. Wird die betreffende Person dann

Mitglied des Vereins, erfolgt eine Erstattung dieser Gebühr durch Verzicht auf die Aufnahmegebühr. Die Schnupperkurse beginnen in der Regel jeweils zum ersten Sonntag im Monat.

§ 7 Lehrgangskosten

- (1) Die Lehrgangskosten für Übungsleiter-, Trainer-, Jugendleiter- und Kampfrichterlizenzen trägt der Verein. Die Zulassung und Anmeldung erfolgt durch den Vorstand. Für Fahrt- und Versorgungskosten kommt der Verein nicht auf.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, mit der Gültigkeit seiner erworbenen Lizenz weitere zwei Jahre im Verein tätig zu sein. Kommt das Mitglied dem nicht nach, wird es an den Kosten des jeweiligen Lehrgangs prozentual nach nicht abeleisteten Monaten beteiligt. Über die Erstattungspflicht entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Nutzungsentgelt Sportanlage und Sportgeräte

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlage durch Mitglieder beträgt 25,00 € pro Veranstaltung. Kommt bei derselben Veranstaltung die Nutzung des Vereinsheimes hinzu, beträgt das Entgelt 50,00 €. Die Nutzungsvereinbarungen erfolgen in schriftlicher Form und werden mit dem Vorstand abgestimmt.
- (2) Der Verein kann Events für Nicht-Mitglieder veranstalten. Diese sollen nicht länger als zwei Stunden dauern. Hierfür werden folgende Pauschalen erhoben:
 - Kindergeburtstag bis max. 10 Personen 50,00 €
 - Event für Erwachsene bis 10 Personen 75,00 € + jede weitere Person 10,00 €
Verhandlungsbasis
 - Event für Erwachsene bis 20 Personen 150,00 €
 - Event für Erwachsene über 20 Personen Verhandlungsbasis
- (3) Der Verein kann Gegenstände aus seinem Eigentum an Mitglieder gegen Entgelt vermieten. Hierüber sind schriftliche Verträge zu fertigen. Die Entgelte bestimmt der Vorstand anhand des Wertes der Gegenstände nach eigenem Ermessen.

§ 9 Eigenanteil für Vereinskleidung

- (1) Beim Erwerb von Vereinswesten und Vereinsanzügen wird das jeweilige Mitglied bei der Neubeschaffung zu 50 Prozent an den Beschaffungs- und Herstellungskosten beteiligt. Eine Ersatzbeschaffung zu den gleichen Konditionen erfolgt frühestens fünf Jahre nach der Erstbeschaffung. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Die Bestellung erfolgt ausschließlich mittels unterschriebenen Bestellformulars und über das zuständige Vorstandsmitglied. Über den Eigenanteil des Mitglieds erfolgt eine Rechnungslegung durch den Verein.

§ 10 Mahnverfahren

- (1) Offene Forderungen werden zunächst im vereinsinternen Mahnverfahren begetrieben. Die Kosten des Mahnverfahrens werden dem Mitglied auferlegt. Folgende Mahnkosten entstehen dem Mitglied:
 - 1. Mahnung 3,50 €
 - 2. Mahnung 6,00 €

- (2) Nach einem erfolglosen vereinsinternen Mahnverfahren wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Darüber entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Kosten aller notwendigen Instanzen werden dem Schuldner gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auferlegt.

Historie

Nr.	Inhalt	Datum	In Kraft
0	Errichtung	20.01.2007	20.01.2007
1	Ergänzung des § 4 Abs. 6	31.08.2008	31.08.2008
2	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 3 Abs. 4; § 4 Abs. 4; § 4 Abs. 7; § 5 Abs. 2-3; § 6 Abs. 1; § 8 Abs. 1	19.09.2009	19.09.2009
3	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 2-5; § 3 Abs. 1, Abs. 4; § 4 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6; § 5 Abs. 2-3; § 6 Abs. 1-2; § 8 Abs. 1; § 9 Abs. 1-3; Gestrichen: § 6 Abs. 3	29.06.2013	29.06.2013
4	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 1 und 2	21.06.2014	01.01.2015
5	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1-3; Streichung § 5 Abs. 4; Ergänzung § 5 Abs. 4 (neu) und Abs. 5; Änderung § 6 Abs. 1-3, § 7 Abs. 3; Ergänzung § 9 (neu); § 9 (alt) ist jetzt § 10	03.07.2016	03.07.2016
6	Inhaltliche Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in § 1 Abs. 2	11.07.2017	11.07.2017
7	Neufassung durch die Mitgliederversammlung	17.02.2018	17.02.2018